

Reglement über die Veröffentlichung von Gemeinderatsbeschlüssen

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 13.11.2023

In Kraft getreten am: 01.01.2024

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement wird in Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), die zugehörige Verordnung (IDV) sowie Art. 24 der Gemeindeordnung erlassen.

Art. 2 Grundsatz

Gemeinderatsbeschlüsse sind öffentlich, sofern sie nicht explizit anders klassifiziert werden.

Art. 3 Klassifizierung der Gemeinderatsbeschlüsse

¹ Jeder Gemeinderatsbeschluss wird im Dispositiv in eine der vier nachfolgenden Kategorien eingeteilt:

- a. öffentlich
- b. teilweise öffentlich
- c. zeitlich befristet nicht öffentlich
- d. nicht öffentlich

² Bei teilweise öffentlichen Gemeinderatsbeschlüssen sind die nicht zu veröffentlichenden Teile bei einer Herausgabe der Beschlüsse zu anonymisieren.

³ Die zeitlich befristet nicht öffentlichen Gemeinderatsbeschlüsse werden erst nach Ablauf der Frist bekanntgemacht.

Art. 4 Nicht öffentliche Gemeinderatsbeschlüsse

¹ Nicht öffentlich sind Gemeinderatsbeschlüsse, wenn der Veröffentlichung überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, namentlich:

- a. Personalgeschäfte sowie Stellenpläne mit Einrechnungsfunktionen (§ 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre)
- b. Einbürgerungsgeschäfte (§ 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre)
- c. Rechtsmittelgeschäfte wie Entscheide oder Vernehmlassungen, etc. (§ 14 Abs. 3 IDG, hängiges Verfahren sowie § 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre)
- d. Liegenschaftsgeschäfte im Finanzvermögen wie Käufe, Verkäufe, Dienstbarkeiten, etc., welche in die alleinige Kompetenz des Gemeinderates fallen (§ 2c IDG, wirtschaftlicher Wettbewerb und § 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre)
- e. Geschäfte in Anwendung des Haftungsgesetzes wie Staatshaftung, Haftung des Personals, etc. (§ 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre)

² Ausnahmsweise können auch solche Gemeinderatsbeschlüsse von der Veröffentlichung ausgenommen werden, die nicht unter Abs. 1 genannt sind. Die Nichtveröffentlichung ist im Dispositiv zu beschliessen und in den Erwägungen zu begründen.

- Art. 5 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse
Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gilt dieses Reglement analog. Eine allfällige Veröffentlichung erfolgt in aller Regel erst, nachdem diese anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung zur Kenntnisnahme gebracht wurden.
- Art. 6 Dokumente ohne Beschlusscharakter
Nicht veröffentlicht werden Dokumente ohne Beschlusscharakter, wie Diskussionsgeschäfte, Aktenauflagen, Beilagen, Protokollabnahmen, Mitberichte, Stellungnahmen, Kenntnisnahmen, Orientierungen und Umfragen.
- Art. 7 Veröffentlichung von Beschlüssen
Die öffentlichen und teilweise öffentlichen Beschlüsse des Gemeinderats werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niederglatt, im Rahmen eines Verhandlungsberichts, bekanntgemacht. Die Bekanntmachung von befristet nicht öffentlichen Beschlüssen erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Frist.
- Art. 8 Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Marcel Peter
Gemeindeschreiber a.i.